

und in ferner Zukunft die Erschließung von Ressourcen im Weltraum Realität werden könnte: Neben Asteroiden mit äußerst wertvollen Mineralien gibt es Wasser und große Mengen Helium-3 auf dem Mond.⁸⁴ Letzteres hat als wichtigste Ressource für die Kernfusion vielleicht das Potenzial in den nächsten 50 Jahren sogar die primäre Energiequelle auf der Erde zu werden: Schätzungsweise reichen 25 t Helium-3, um den Jahresbedarf an Energie der USA zu decken.⁸⁵ Wer bedenkt welches Konfliktpotenzial mit solchen Energieträgern (bspw. Öl) verbunden ist, ahnt welches Risiko Helium-3 bergen könnte.⁸⁶

Zudem könnte Weltraumschrott durch eine zunehmende Zahl von Kollisionen eine solch kritische Masse er-

reichen, dass gewisse Orbits unbenutzbar würden.⁸⁷ Im schlimmsten Fall könnte der *Dreck aus der Wiege* den Zugang zum *Kindergarten* versperren,⁸⁸ wenn sich die Menschheit nicht auf das *Moralische Gesetz* in sich und ihre Faszination für den *bestirnten Himmel* über sich besinnt und verbindliche Regeln für seine Benutzung zu finden. Zumal dies auch im Interesse ganz utilitaristischer Ziele sein sollte.

Bleiben diese neuen, verbindlichen Vertragssysteme zur Lösung der oben skizzierten Probleme aus, könnte die Interpretation und rechtswissenschaftliche Weiterentwicklung der GPdWR eine große Relevanz haben, um potenzielle Konflikte zu lösen.

nat Zukunftsanalyse, Future Study 2012 – Nichtstaatliche Konflikte in Räumen begrenzter Staatlichkeit, S. 30 ff.

⁸⁴ Mike Wall, Water on the moon, *Live Science* 21.10.2010 (<http://tinyurl.com/p4wjgt7>), S. 1 ff.

⁸⁵ Fabio Tronchetti, The exploration of natural resources of the Moon and other Celestial Bodies, 2009, S. 5; G.Bennett, Fusion Power from the Moon, Artemis Society International, 2007.

⁸⁶ Die distopische Variante entwarf vor kurzem *Fank Schätzing* detailliert und völkerrechtlich weitgehend korrekt in seinem Bestseller *Limit* (2009).

⁸⁷ Sog. *Kessler-Effekt* bei dem durch kollidierende Schrottteile Kaskadeneffekte ausgelöst werden; *Franzen*, HdWR, S. 598, 631; *Proelß*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2010, S. 445; *Hobe*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums, 1992, S. 499.

⁸⁸ Auch hier wurde mit dem Film *Gravity* (2013) von *Alfonso Cuarón* kürzlich ein distopisches Beispiel dramatisch inszeniert.

Anna-Sophia Tiedeke* / Maximilian Waßmuth**

Die Krim-Krise aus völkerrechtlicher Perspektive

„Man muss wissen, dass es zwei Arten zu kämpfen gibt, die eine nach Gesetzen, die andere durch Gewalt; die erste ist die Sitte der Menschen, die andere die der Tiere. Da jedoch die erste oft nicht ausreicht, so muss man seine Zuflucht zur zweiten nehmen. Ein Fürst muss daher sowohl den Menschen wie die Bestie zu spielen wissen. (...) Ein kluger Herrscher kann und soll daher sein Wort nicht halten, wenn ihm dies zum Schaden gereicht und die Gründe aus denen er es gab, hinfällig geworden sind.“¹

Alle Beteiligten der Krim-Krise begründen ihre Positionen völkerrechtlich; auch wenn sie ihr Wort – wie *Niccolò Machiavelli* andeutet – manchmal nicht halten. Während Russland seine Intervention auf der Krim, ihre Sezession und den darauf folgenden Anschluss an das ei-

gene Land für gerechtfertigt hält, widerspricht ein Großteil der Staaten dieser Rechtsbehauptung.

Dieser Beitrag versucht überblicksartig² darzustellen, inwieweit Russland das Völkerrecht auf der Krim verletzt hat und welchen rechtlichen Status diese nach den jüngsten Geschehnissen hat.

Dazu sollen einleitend die Eskalation des Konfliktes in den Kontext der jüngeren Geschichte eingebettet und die Ereignisse knapp zusammengefasst werden (I.). Sodann soll die Frage beantwortet werden, inwiefern Russland gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen hat (II.) und ob dieser Verstoß gerechtfertigt werden kann (III.). Nachfolgend wird die Legalität des auf der Krim abgehaltenen Referendums (IV.) in Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung (V.) und der nachfolgenden Sezession (VI.) beleuchtet. Ein *Resumée* schließt den Beitrag ab (VII.).

* Examenkandidatin an der Universität Hamburg, Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (*Duke*), und Coach des Jessup-Moot-Court-Teams 2013/2014 der Fakultät.

** Examenkandidat an der Universität Hamburg, Mitarbeiter am genannten Lehrstuhl und Coach der Jessup-Moot-Court-Teams 2013/2014 und 2014/2015 der Fakultät.

¹ *Machiavelli*, Der Fürst, Übersetzung aus dem Italienischen von Friedrich v. Oppeln, 1990, Kapitel XVIII, S. 86 f.

² Vertiefend AVR, Heft 1/2014.

I. Die Wurzeln des Konflikts und seine Entwicklung seit dem Spätherbst 2013

Nach dem Ende des Kalten Krieges ist die Ukraine einerseits in den Fokus der geostrategischen Interessen der Europäischen Union, die in der Ukraine einen potentiellen Beitrittskandidaten sieht, und Russlands andererseits geraten, das mit dieser Entwicklung nicht einverstanden ist, um seinen Einfluss in Osteuropa und um den Erfolg der Eurasischen Union³ bangt. Insbesondere hat Russland ein besonderes strategisches Interesse an der Krim, da diese seit Jahrzehnten Basis für die russische Schwarzmeerflotte ist. Darüber hinaus ist die Ukraine für Russland ein wichtiger Handelspartner und ihrerseits abhängig von russischen Gasimporten.

Auch die multi-ethnische Bevölkerungsstruktur der Ukraine spielt eine Rolle: Während der westliche Teil der Ukraine eher europäisch orientiert ist, hat die Ostukraine einen russischen Einschlag.⁴ So leben auf der Krim ca. 60% ethnische Russen, 25% Ukrainer und 12% Krim-Tartaren.⁵

Der Auslöser für den aktuellen Konflikt zwischen der Ukraine und Russland waren die Proteste gegen Präsident *Janukowitsch* im Spätherbst 2013 und seine Entscheidung, das Assoziierungsabkommen mit der EU nicht zu unterzeichnen. Während der darauf folgenden Proteste auf dem Maidan und andernorts fanden mehrere hundert Menschen den Tod.

Die politische Orientierung der Gruppen an der Spitze der Protestbewegung ist bis heute nicht abschließend geklärt.⁶ Klar ist lediglich, dass Regierungsoffizielle der EU-Mitgliedstaaten Gespräche mit ihnen aufnahmen, Sympathie bekundeten und damit den Ärger Russlands auf sich zogen.⁷ Ende Februar 2014 wählte das ukrainische Parlament *Janukowitsch* ab und setzte eine Interimsregierung ein. Kurz nachdem *Janukowitsch* infolgedessen nach Russland geflohen war, übernahmen pro-russische Truppen die Kontrolle auf der Krim und bereiteten schrittweise ihre Abspaltung vor.

Am 01.03.2014 autorisierte das russische Parlament die Anwendung von militärischer Gewalt auf ukrainischem Hoheitsgebiet.⁸ Nach der Unabhängigkeitserklärung der Krim übernahmen die so genannten „grünen Männchen“ ohne Hoheitsabzeichen sodann auch offiziell die Kontrolle über die Krim und verwiesen die ukrainischen Streitkräfte von der Halbinsel.⁹ Ihre Zuordnung zu Russland war lange umstritten.¹⁰ Während dieser Tage verteilte das russische Konsulat auf der Halbinsel überdies russische Pässe an Ukrainer; überwiegend wohl an ethnische Russen der mittlerweile aufgelösten ukrainischen Polizeieinheit *Berkut*.¹¹

Russland beanspruchte alsbald das Recht, im Falle von Gewalt auf der Krim und im Osten der Ukraine seine Interessen und die russischen Einwohner zu schützen.¹² Im UN-Sicherheitsrat präsentierte man kurz darauf die an Russland gerichtete Bitte des sich mittlerweile im Exil befindenden Ex-Präsidenten *Janukowitsch* an Russland, Recht und Ordnung in der Ukraine wiederherzustellen.¹³

Bei dem unter russischer Militärpräsenz am 16.03.2014 abgehaltenen Referendum standen einerseits der Anschluss an Russland, andererseits die Wiederherstellung der Verfassung vom 06.05.1992 zur Option. Nach dieser sah man sich als Republik Krim, der alle Hoheitsgewalt zustehe, sofern sie diese nicht freiwillig an die Ukraine delegiert hätte.¹⁴ Ein Verbleib innerhalb der Ukraine als Autonome Republik Krim mit weitgehenden Unabhängigkeitsrechten und damit die Beibehaltung des status quo stand nicht zur Auswahl.

³ Vgl. *Triebe*, Moskau bastelt an einem Gegenentwurf zur EU, Neue Zürcher Zeitung, 30.05.2014.

⁴ Ein nicht zu unterschätzender Teil der Bevölkerung nennt Russisch gar seine Muttersprache, auf der Krim sind es gar 77%, siehe Ukraine-Zensus 2001: <http://2001.ukrcensus.gov.ua/eng/results/general/language/>.

⁵ Ebenda.

⁶ Maidan on my mind, *The Economist*, 15.02.2014.

⁷ So der Vertreter Russlands im UN-Sicherheitsrat am 01.03.2014: „Why do those street demonstrations (against Yanukovich) need to be encouraged from abroad by members of the European Union? (...) Why did there have to be such crude interventions in the internal affairs of a sovereign State?“, vgl. www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/PV.7124.

⁸ *Putin* bittet um Erlaubnis, 01.03.2014, www.eng.kremlin.ru/news/6751; bezüglich der erfolgten Autorisierung, siehe Washington Post Online, Russian parliament approves use of troops in Ukraine, 01.03.2014.

⁹ Ibid.

¹⁰ So behauptete Russland, dass es sich um ukrainische Selbstverteidigungsverbände handelte, obwohl diese mit russischer Militärausrüstung gesichtet worden waren, siehe Pressekonferenz von *Putin*, 04.03.2014, abrufbar unter www.kremlin.ru; a. A. z. B. bei *Mackey*, Russia's Defense Minister Calls Evidence of Troop Presence in Crimea Complete Nonsense?, *New York Times*, 05.03.2014; *Herszenhorn* et al, Russian Forces Take Over One of the Last Ukrainian Bases in Crimea, *New York Times*, 23.03.2014.

¹¹ www.spiegel.de/politik/ausland/ukraine-russland-krise-putins-plaene-fuer-ein-protektorat-krim-a-956445.html.

¹² www.focus.de/politik/ausland/russland-uebernimmt-kontrolle-ueber-krim-eskalation-im-urkraine-konflikt-obama-droht-putin-mit-voelliger-isolierung_id_3654191.html.

¹³ www.spiegel.de/politik/ausland/krim-krise-moskau-begrundet-militaereinsatz-mit-janukowitsch-bittbrief-a-956743.html.

¹⁴ Weiterführend zum Status der Krim seit *Nikita Chruschtschow* sie der Ukraine schenkte, bei *Bowring*, The Crimean Autonomy, innovation or anomaly?, in: *Weller/Wolff* (Hg.), *Autonomy, self-governance, and conflict resolution: innovative approaches to institutional design in divided societies*, 2005, S. 75 ff.

Am Tag nach der Unabhängigkeitserklärung¹⁵ erkannte Russland die Krim als unabhängigen Staat an¹⁶ und schuf sich damit den Vertragspartner für den späteren Beitrittsvertrag. Das Krim-Parlament stellte sodann einen Antrag auf Anschluss an die Russische Föderation.¹⁷ Tags darauf war der Beitrittsvertrag¹⁸ geschlossen, alle verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, und die Krim – zumindest de facto – ein Teil Russlands.¹⁹

II. Verstoß gegen das Gewaltverbot?

Das Gewaltverbot gehört zu den zwingenden Normen des geltenden Völkerrechts, das maßgeblich vom Gedanken der internationalen Friedenssicherung geprägt ist.²⁰ Die Mitglieder der UN haben sich in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta dazu verpflichtet, jegliche Anwendung oder Androhung zwischenstaatlicher Gewalt zu unterlassen. Zwar ist nicht jede Form der Gewalt von der Reichweite des Begriffs umfasst, doch unterfällt ihm militärische Gewalt unter allen Umständen.²¹

Gemäß Berichten der OSZE-Beobachter fand eine russische Intervention bereits in der unruhigen Phase vor dem Referendum statt.²² Darüber hinaus stellt allein schon die parlamentarische Autorisierung zur Gewaltanwendung²³ eine verbotene Drohung mit Gewalt dar. Außerdem muss der Vertrag über den Status und die Bedingungen des Aufenthalts der russischen Schwarzmeerflotte auf dem Territorium der Ukraine von 1997 in Betracht gezogen werden, der russische Militärpräsenz auf der Krim zwar in begrenztem Rahmen gestattete, doch keine generelle Präsenz russischer Truppen vorsah.²⁴

Dass die beschriebenen russischen Aktionen auf der Krim nicht die Zustimmung der Ukraine fanden, ist offensichtlich. Insbesondere seitdem *Putin* die Präsenz russischen Militärs im Vorfeld und während des Referendums eingeräumt hat,²⁵ bestehen auch keine Zweifel mehr an der Zurechnung der Truppen ohne Hoheitsabzeichen.

15 Dazu *Marxsen*, *Crimea's Declaration of Independence*, posted on www.ejiltalk.org, 18.03.2014.

16 Executive Order on recognising Republic of Crimea, www.eng.kremlin.ru, 17.03.2014.

17 Siehe *Harding/Walker*, *Crimea Applies to be Part of Russian Federation after Vote to Leave Ukraine*, *The Guardian*, 17.03.2014.

18 www.eng.kremlin.ru/news/6890.

19 Kritisch u.a. *Luchterhandt*, *Annexion der Krim – Putin verstößt gegen russische Verfassung*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.04.2014.

20 Allgemein zum Gewaltverbot *Schadtle*, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Ausnahmen*, *JURA* 2009, 686 ff.

21 *Vitzthum/Proelß*, *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2013, S. 581 f.

22 *Felstead*, *OSCE evidence lifts lid on 'little green men' in Crimea*, *Jane's Online*, 12.03.2014, www.janes.com/article/35275/osce-evidence-lifts-lid-on-little-green-men-in-crimea.

23 Russian parliament approves use of troops in Ukraine, *Washington Post Online*, 01.03.2014.

24 Siehe im Allgemeinen *International Law Association*, *Draft Report on Aggression and the Use of Force*, *Washington Conference* 2014, S. 14.

25 *Sydow*, *Putin wirft ukrainischer Regierung schwere Verbrechen*

Rechtlich kann der gesamte Vorgang und der folgende Anschluss an Russland mithin nur als Verstoß gegen das Gewaltverbot bezeichnet werden.²⁶ Dieser bedarf der Rechtfertigung.

III. Rechtfertigung des Verstoßes?

Der Verstoß des Gewaltverbots wird von russischer Seite einerseits damit begründet, dass eigene Staatsangehörige geschützt werden mussten (1.), andererseits wird mit einer Intervention auf Einladung von Ex-Präsident *Janukowitsch* argumentiert (2.).

1. Schutz eigener Staatsangehöriger

Staaten haben in der Vergangenheit bereits mehrfach versucht ihre militärischen Interventionen damit zu legitimieren, dass diese zum Schutz eigener Staatsangehöriger auf fremdem Hoheitsgebiet notwendig gewesen seien. So befreite die israelische Armee beispielsweise 248 Passagiere eines Airbus, die in einem Flughafengebäude in Entebbe (Uganda) als Geiseln genommen worden waren.²⁷ Ebenso dienen die Bundeswehr-Rettungsaktionen *Libelle* 1997 in Albanien und *Pegasus* 2011 in Libyen als Musterbeispiele.²⁸ Ihnen allen gemein ist, dass sie sich streng auf die Rettung der eigenen Staatsangehörigen beschränkten und unbedingt erforderlich beziehungsweise die ultima ratio waren. Diese Merkmale sind zugleich die Voraussetzungen um die Intervention zum Schutz eigener Staatsangehöriger als eng auszulegenden²⁹ ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund einer militärischen Intervention betrachten zu können.³⁰

Russland, das sich schon 2008 im Konflikt um Süd-Ossetien auf diesen Rechtfertigungstatbestand berief,³¹ trägt als sich auf dieses Recht berufender Staat für die Erfüllung dieser Voraussetzungen die Beweislast,³² insbesondere dafür, dass Staatsangehörige Russlands tatsächlich in ernstzunehmender Gefahr waren.

vor, *Spiegel-Online*, 17.04.2014.

26 Für die Implikationen siehe auch UN-Generalversammlungsresolution vom 27.03.2014, A/RES/68/262, abrufbar unter www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/68/L.39.

27 Umfassende rechtliche Würdigung dieses Vorfalls bei *Beyerlin*, *Die israelische Befreiungsaktion von Entebbe in völkerrechtlicher Sicht*, *ZaöRV* 1977, 213 ff.

28 Für die umfassende Staatenpraxis in diesem Bereich, siehe *Dinstein*, *War Aggression and Self-Defence*, 5. Aufl. 2011, S. 218 f.

29 *Dörr*, *Prohibition of the Use of Force*, *MPEPIL-Online*, para. 46, abrufbar unter www.opil.ouplaw.com; *Marxsen*, *The Crimea Crisis – An International Law Perspective*, *ZaöRV* 2014, 367 (374).

30 *Randelzhofer/Dörr*, in: *Simma* (Hg.), *The Charter of The United Nations*, *A Commentary*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4), Rn. 58; grundlegend *Waldock*, *The Regulation of the Use of Force by Individual States in International Law*, 81 *Recueil des Cours*, 1952, S. 455.

31 Letztlich erfolglos, siehe *Thompson*, *Doctrine of the Protection of Nationals Abroad: Rise of the Non-Combatant Evacuation Operation*, 11 *Wash U Gl Stud L Rev*, 2012, S. 627 (659 f.).

32 Vgl. *Case concerning Oil Platforms, Iran vs. USA*, I.C.J. Judgment of 6. November 2003, para. 57.

Zwar haben ukrainische Regierungsvertreter die russischen Truppen dazu ermahnt, sich nur in den im Statusvertrag vereinbarten Zonen zu bewegen,³³ doch gibt es keinerlei Berichte, dass die russischen Truppen tatsächlich Opfer von gewaltsamen Übergriffen geworden wären. Hinsichtlich der russischen Bürger divergieren westliche und russische Darstellungen bezüglich der tatsächlichen Lage dieser auf der Krim.³⁴ Die bloße Behauptung³⁵ einer Bedrohung kann jedoch nicht ausreichen. Es fällt mithin schwer, nachzuvollziehen, wie der Rechtfertigungsgrund unter den gegebenen Umständen greifen sollte.

Selbst wenn es zu gewaltsamen Übergriffen auf Zivilisten gekommen sein sollte, wäre darüber hinaus zu beachten, dass das Verteilen von russischen Pässen auf der Krim³⁶ nichts am Scheitern einer Rechtfertigung ändern würde, weil es auf die völkerrechtlich maßgebliche Staatsangehörigkeit keinen Einfluss hat. Dies beruht darauf, dass eine Interventionsbefugnis bei der Bedrohung rein ethnischer Zugehörigkeiten einen nicht mehr zu kontrollierenden Rechtfertigungstatbestand bedeuten würde, der besonders für Staaten mit zu einem größeren Nachbarstaat gehörenden ethnischen Minderheiten gefährlich wäre.³⁷

2. Intervention auf Einladung

Ex-Präsident *Janukowitsch* hat mittlerweile bestätigt, dass er Russland darum gebeten hat, in der Ukraine für Recht und Ordnung zu sorgen.³⁸ Einen entsprechenden Brief des Ex-Präsidenten präsentierte der russische Vertreter *Churkin* am 04.03.2014 im UN-Sicherheitsrat.³⁹ Insofern betrachtete die russische Regierung *Janukowitsch* als legitime Staatsoberhaupt der Ukraine. Als ebensolches betrachtete er sich selbst.⁴⁰ Die westlichen Staaten hingegen sahen *Janukowitsch* zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als berechtigt an, die Ukraine völkerrechtlich zu vertreten.

Die überwiegende Auffassung in der Literatur bejaht die Möglichkeit eines auswärtigen Militäreinsatzes, wenn die amtierende Regierung des anderen Staates den intervenierenden Staat hierum ersucht.⁴¹ So kann schon begriffslogisch eine derartige Intervention keine An-

wendung von Gewalt darstellen, wenn eine amtierende Regierung um Unterstützung im Kampf gegen Dritte (z. B. Aufständische oder Terroristen) bittet.⁴²

Die Voraussetzungen für eine wirksame Einladung sind weiterhin, dass sie nicht durch Korruption oder unter nötigendem Druck zustande kam. Sie muss darüber hinaus ausdrücklich formuliert sein, im Vorfeld der Intervention ausgesprochen werden und dem Staat zurechenbar sein.⁴³

Im Kontext der russischen Intervention auf der Krim kommt es entscheidend auf das letztgenannte Kriterium an. Es muss deshalb danach gefragt werden, welche Autorität in der Ukraine vor der russischen Intervention berechtigt gewesen wäre, um militärische Hilfe von außen zu bitten.

Prinzipiell kann zunächst einmal festgestellt werden, dass eine Einladung stets von der höchsten staatlichen Autorität ausgehen muss.⁴⁴ Die höchste staatliche Autorität ist in der Regel die jeweils international anerkannte Regierung, doch derlei eindeutige Kategorien verwischen in Bürgerkriegssituationen oft bis zur völligen Undurchsichtigkeit. Zumeist wird deshalb darauf abgestellt, wer die tatsächliche Kontrolle über das Territorium ausübt und effektive Hoheitsgewalt innehat.⁴⁵ Zusätzlich wird teilweise die Legitimität der jeweiligen Regierung in Betracht gezogen.⁴⁶

Die entscheidende Frage ist, ob *Janukowitsch* zum Zeitpunkt der Einladung noch als ukrainischer Regierungschef angesehen werden konnte bzw. effektive Hoheitsgewalt innehatte. Selbst *Putin* sprach davon, dass *Janukowitsch* keine politische Zukunft in der Ukraine hätte.⁴⁷ Außerdem war er aus dem Land geflohen⁴⁸ und hatte jeglichen Rückhalt innerhalb des Landes, auch von Polizei und Militär, verloren. Darüber hinaus entzog ihm das Parlament am 22.02.2014 das Vertrauen und wählte *Turtschinow* zu seinem Nachfolger. Effektive Kontrolle über das Land hatte *Janukowitsch* nicht mehr.

Auch unter Heranziehung des Kriteriums der Legitimität, fällt es schwer, die Legitimitätsbehauptung von *Janukowitsch* als begründeter anzusehen, als jene der Maidan-Interimsregierung. Zwar wurde er 2010 demokratisch gewählt, doch wurde er am 22.02.2014 vom ebenso demokratisch legitimierten Parlament wieder abgewählt;

33 www.en.itar-tass.com/world/721161.

34 Siehe *Titz*, Krim-Krise in Russlands Medien, Spiegel-Online, 02.03.2014.

35 www.eng.kremlin.ru/news/6752.

36 www.zeit.de/news/2014-03/19/konflikte-russland-verteilt-paesse-auf-der-krim-19173206.

37 *Walter*, Self-Determination, Secession and the Crimean Crisis, in: *Walter* (Hg.), *After Kosovo*, OUP 2014 (im Druck).

38 *Kriel/Isachenkov*, Interview: Yanukovich Admits Mistake on Crimea, siehe: www.hosted.ap.org, 02.04.2014.

39 www.bbc.com/news/world-europe-26427848.

40 www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/ukraine/10664711/Ukraine-crisis-Viktor-Yanukovich-surfaces-to-say-he-is-still-leader.html.

41 *Ipsen/Fischer*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2004, S. 1077.

42 *Nolte*, *Eingreifen auf Einladung*, 1999, S. 209 m. w. N.

43 Siehe Commentary to the ILC Draft Articles on State Responsibility, Art. 29, in: *ILCYB* 1979, Vol. II, Part II, S. 114f.

44 *Corten*, *The Law against War-The Prohibition of The Use of Force in Contemporary International Law*, 2010, S. 263.

45 *Nolte*, *Intervention upon Invitation*, *MPEPIL-Online*, Rn. 17, www.opil.ouplaw.com; *Shaw*, *International Law*, 6. Aufl. 2008, S. 1151.

46 *Ibid.*

47 Pressekonferenz von *Putin*, 04.03.2014, www.kremlin.ru.

48 www.bbc.com/news/world-europe-26367722.

mit 328 zu 0 Stimmen.⁴⁹ Zwar wurde die nach der ukrainischen Verfassung zur Abwahl erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, da das Parlament 449 Sitze hat und 121 Abgeordnete der Abstimmung fernblieben. Doch kann eine Einladung einer demokratisch legitimierten Regierung, die jegliche Kontrolle über das Land verloren hat, ausreichen um eine militärische Intervention zu rechtfertigen? Die Fälle, die eine solche Behauptung unterstützen würden, sind rar gesät: Lediglich die Interventionen der UN-Truppen (ECOWAS) in Liberia 1990 und in Sierra Leone 1997 könnten als Beispiele dienen. In Sierra Leone bat der in einem Militärputsch gestürzte Präsident *Ahmad Tejan Kabbah* ECOWAS um Hilfe, die Macht zurückzuerlangen, obwohl er bereits aus dem Land geflohen war.⁵⁰ Ähnliches versuchte Präsident Aristide 1991 in Haiti.⁵¹ Der UN-Sicherheitsrat stützte sich sodann jedoch nicht auf die Einladung Aristides zu intervenieren, sondern stellte eine Friedensbedrohung fest, handelte nach Kapitel VII der UN-Charta⁵² und unterstützte damit die Annahme, dass eine solche Einladung keine legitimierende Wirkung für einen Militäreinsatz entfalten kann.⁵³ Die ECOWAS-Truppen in Sierra Leone hingegen waren schon vor der Einladung des geflohenen Präsidenten im Land und übten lediglich ihr Selbstverteidigungsrecht aus, als sie in Sierra Leone militärische Gewalt anwendeten.⁵⁴

Unabhängig von alledem hatte die russische Intervention nie zum Ziel, *Janukowitsch* zurück an die Macht zu bringen, sondern diente – dies zeigen die der Intervention folgenden Geschehnisse – hauptsächlich der Vorbereitung der Sezession der Krim. Und selbst wenn man annähme, dass die Einladung von Präsident *Janukowitsch* gültig wäre: Das tatsächliche Vorgehen der russischen Truppen und die Sezession der Krim waren sicherlich nicht von seiner Zustimmung gedeckt. Eine Intervention auf Einladung als Ausnahme vom Gewaltverbot verliert seine rechtfertigende Wirkung, wenn der intervenierende Staat sein Mandat überschreitet. Das russische Vorgehen kann deshalb nicht mit dem Verweis auf die Einladung zur Intervention von Ex-Präsident *Janukowitsch* gerechtfertigt werden.

Russlands Vorgehen stellt mithin einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen das Gewaltverbot dar.

49 www.bbc.com/news/world-europe-26304842.

50 *Vermeer*, Intervention with the Consent of a deposed (but Legitimate) Government? Playing the Sierra Leone card, 06.03.2014, posted on www.ejiltalk.org.

51 *Wippmann*, Military Intervention, Regional Organizations and Host-State Consent, in: *Duke J. Comp. & Int'l L* 7, 1996, S. 217 ff.

52 Resolution S/Res/940 (1994) vom 31.07.1994.

53 *Wippmann*, Military Intervention, Regional Organizations and Host-State Consent, in: *Duke J. Comp. & Int'l L* 7, 1996, S. 218 f.

54 *Gestri*, ECOWAS Operations in Liberia and Sierra Leone: Amnesty for Past Unlawful Acts or Progress Toward Future Rules?, in: *Botte et al (Hg.)*, Redefining Sovereignty, 2005, S. 245 f.

IV. Legalität des Referendums

Nach der vorangegangenen Untersuchung der Intervention auf der Krim soll nun die Legalität des Referendums auf der Krim aus völkerrechtlicher Perspektive beleuchtet werden.

Mit einer überwältigenden Mehrheit von über 96% stimmte die Bevölkerung der Krim am 18.03.2014 für einen Anschluss an Russland.⁵⁵ Damit scheint die Sachlage zunächst klar. Durch direkte, demokratische Entscheidung hat eine Gruppierung scheinbar ihren kollektiven Willen erklärt.

Mit dem Venice Commission Code of Good Practice⁵⁶ existieren nicht bindende internationale Standards im Bezug auf die Durchführung von Referenden.⁵⁷ Diesen genügte das Referendum in mehrerlei Hinsicht nicht.

Zum einen ist aufgrund widersprüchlicher Informationslage⁵⁸ schwer zu beurteilen und nicht abschließend geklärt ob internationale Beobachter anwesend waren.

Selbst wenn man dies annähme, so hätte zweitens die Durchführung des Referendums im Friedenszustand, das heißt unter Abwesenheit militärischer Streitkräfte eines Drittstaates, stattfinden müssen.⁵⁹ Da sich, wie erörtert, seit spätestens dem 01.03.2014 russisches Militär auf der Krim befand⁶⁰, wurde in jedem Fall dieser Standard verletzt.

Allein dadurch fehlte es dem Referendum an neutralen Rahmenbedingungen.⁶¹ Schon vor dem Referendum ließen Offizielle verlauten, dass die Krim nicht wieder zur Ukraine zurückkehren werde.⁶² Am gleichen Tag wurde auch die Unabhängigkeit der Krim ausgerufen.⁶³

55 Rada Crimea, Pressemitteilung 17.03.2014, www.rada.crimea.ua; teilweise wird Wahlfälschung unterstellt: www.zeit.de/politik/ausland/2014-05/ukraine-putin-wahlfalschung.

56 Venice Commission Code of Good Practice on Referendums CDL-AD(2007)008rev.

57 *Peters*, Sense and Nonsense of Territorial Referendums in Ukraine, 16.04.2014, www.ejiltalk.org; Council of Europe, Parliamentary Assembly Recommendation No. 1704.

58 *Peters*, Sense and Nonsense of Territorial referendums in Ukraine, and why the 16 March referendum in Crimea does not justify Crimeas Alternation of the territorial status under International Law, www.ejiltalk.org, 16.04.2014.

59 *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989, 1995, S. 500.

60 www.eng.kremlin.ru/news/6751; bezüglich der erfolgten Autorisierung siehe Washington Post Online, Russian parliament approves use of troops in Ukraine, 01.03.2014.

61 So auch kritisiert von der Venice Commission zur Auflösung Serbien-Montenegros, 2005 CDL-AD 041, 19.12.2005, Rn. 12.

62 www.voiceofrussia.com/news/2014_03_11/Crimea-wont-return-to-Ukraine-Speaker-8062/.

63 RT-Press Report, Crimea Parliament Declares Independence from Ukraine Ahead of Referendum, www.rt.com, 11.03.2014.

Auch die Art der Fragestellung im Referendum entsprach nicht den internationalen Standards. Zum einen umfasste sie keine Frage im Sinne einer Ja-/Nein-Alternative;⁶⁴ außerdem ist die zweite Entscheidungsalternative unklar, da es 1992 zwei Versionen der Ukrainischen Verfassung gegeben hat, von denen nur eine die Krim als integralen Bestandteil der Ukraine proklamiert.⁶⁵ Ferner war die Beibehaltung des Status quo keine Option im Referendum,⁶⁶ sodass es dem Referendum an sich an Neutralität fehlt.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass allein die Tatsache, dass das Referendum nicht mit den internationalen Standards übereinstimmte, keine Völkerrechtswidrigkeit begründet, da diese zumindest in ihrer Gesamtheit⁶⁷, keine bindende Wirkung entfalten.

Ebenso verhält es sich mit der Verfassungswidrigkeit des Referendums.⁶⁸ Dies ist der Neutralität des Völkerrechts gegenüber innerstaatlichem Recht – als Bereich der *domaine réservé*⁶⁹ – geschuldet.⁷⁰ Die auf das Referendum folgenden Unabhängigkeitserklärung und die territorialen Veränderungen durch Sezession sind jedoch, wie im Folgenden illustriert werden wird, anders zu bewerten.

V. Legalität der Unabhängigkeitserklärung

Die Frage der Legalität von Unabhängigkeitserklärungen ist ein im Völkerrecht viel diskutiertes Problem, das erst jüngst im Kontext des Zerfalls der Bundesrepublik Jugoslawien in seine Teilregionen und dem darauf folgenden Kosovokrieg 1999⁷¹ mit Intervention der NATO erneut aufflammte.

Im Kontext der Unabhängigkeitserklärung der Krim verwies Russland wiederholt auf die Unabhängigkeitserklärung des kosovarischen Parlaments vom 17.02.2008 und leitet daraus wiederum deren Legalität ab.⁷² Die beiden Fälle erscheinen jedoch nur auf den ersten Blick ver-

gleichbar. Insbesondere im Hinblick auf die zwei folgenden Aspekte unterscheiden sie sich erheblich.

Erstens war die Unabhängigkeitserklärung der Krim im Gegensatz zu der des Kosovo direktes Resultat der illegalen Gewaltanwendung Russlands⁷³ und damit unmittelbare Folge eines Verstoßes gegen *ius cogens*⁷⁴ und damit, wie auch der IGH in seinem Kosovo-Gutachten klarstellte, völkerrechtswidrig.⁷⁵ Denn laut diesem sind Unabhängigkeitserklärungen – wenn man sie isoliert betrachtet – rechtmäßig. Zwar existiert im Völkerrecht keine Erlaubnisnorm für Unabhängigkeitserklärungen, doch was im Völkerrecht nicht verboten ist, das ist erlaubt.⁷⁶ Illegal wird eine Unabhängigkeitserklärung jedoch dann, wenn sie aus einem Völkerrechtsbruch, insbesondere einer Verletzung einer zwingenden Norm des Völkerrechts, wie im Fall der Krim aus dem Verstoß gegen das Gewaltverbot, resultiert.⁷⁷ Ergänzend sei erwähnt, dass die gewohnheitsrechtliche Geltung dieser Norm ihre Bestätigung auch in den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zur Unabhängigkeitserklärung von Südrhodesien 1965⁷⁸ und der Türkischen Republik Nordzypern 1983 findet.⁷⁹ Die Tatsache, dass es im Fall der Krim nicht zu einer solchen Verurteilung durch den Sicherheitsrat kam, darf nicht als Abkehr von der herrschenden Staatenpraxis verkannt werden, sondern ist allein der Stellung Russlands als Vetomacht im UN-Sicherheitsrat geschuldet.⁸⁰

Zweitens ist der zeitliche Aspekt zu beachten. Im Fall des Kosovo folgte die Unabhängigkeitserklärung erst neun Jahre nach der möglicherweise illegalen Intervention der NATO⁸¹ im ehemaligen Jugoslawien nachdem der Kosovo unter internationale Verwaltung gestellt worden war⁸² und sich sein Status über einen Zeitraum von fast einem Jahrzehnt faktisch etablieren konnte. Russland hingegen erkannte die Unabhängigkeit der Krim *unverzüglich* an und verstieß damit gegen das völkerrechtliche Gebot „*not to recognize, (...) individual or collective acts, that purported statehood of an effective territorial entity created in violation of one or more fundamental norms*

⁶⁴ Vgl. Referendum Schottland, www.bbc.com/news/uk-scotland-scotland-politics-21245701.

⁶⁵ Näher dazu: *Kolstoe*, *Russians in the Former Soviet Republics*, 1995, S. 194.

⁶⁶ *Balmforth*, *No room for 'Nyet' in Ukraine's Crimea vote to join Russia*, Reuters, 11.03.2014.

⁶⁷ Zur gewohnheitsrechtlichen Geltung einiger Standards: *Peters*, *Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989*, 1995, S. 501.

⁶⁸ Verstoß gegen Artt. 72, 138 II und 134 Ukrainische Verfassung.

⁶⁹ *Ziegler*, *Domaine Réservé*, MPEPIL III, Rn. 216ff. www.opil.oup-law.com.

⁷⁰ Ebenso: Supreme Court of Canada, *Re Secession of Québec* 1998, 2 S.C.R. 217, 222. www.scc-csc.lexum.com/scc-csc/scc-csc/en/item/1643/index.do.

⁷¹ Im Detail *Ziegler*, *Kosovo Krieg der Nato 1999 und Irakkrieg 2003: völkerrechtliche Untersuchung zum universellen Gewaltverbot und seinen Ausnahmen*, 2009.

⁷² www.eng.kremlin.ru/news/6889; Aktuelle umfassende Analyse bei Milanovic /Wood, *The Law and Politics of the Kosovo Advisory Opinion*, 2014.

⁷³ Siehe oben.

⁷⁴ Art. 2 IV UN Charta, 1 UNTS XVI.

⁷⁵ Antrag: GA Res 63/3; Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion, 22. July 2010 I.C.J. Reports 2010, S. 403 Rn. 49.

⁷⁶ Lotus Prinzip – abgeleitet aus S.S. Lotus (Frankreich /I. Türkei) Urteil, 07.09.1927 P.C.I.J. Series A No. 10, www.worldcourts.com/pcij/eng/decisions/1927.09.07_lotus.htm.

⁷⁷ *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010, S. 403 Rn. 81.

⁷⁸ UN SC S/RES/216.

⁷⁹ UN SC S/RES/541.

⁸⁰ UN GA RES/68/262 verurteilt das Referendum als illegal.

⁸¹ *Aghayev*, *Humanitäre Intervention und Völkerrecht – Der NATO-Einsatz im Kosovo, 2007; Befürworter der Legalität: Doehring*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, Rn. 766ff., 777, 1015; Nothilfe, humanitäre Intervention als „a [legal] means of last resort“, *Tomuschat*, *Human Rights*, 2003, S. 226ff.

⁸² UN SC S/RES/1244.

of international law⁸³ und damit gegen das Verbot der verfrühten Anerkennung staatlicher oder staatsähnlicher Gebilde.⁸⁴

VI. Legalität der Sezession und Integration in die russische Föderation

Die Frage nach der Legalität der Sezession der Krim als sogenannte *self-determination unit*⁸⁵ erfordert eine differenzierte Betrachtung, da nicht automatisch von der Illegalität der Unabhängigkeitserklärung auf die Völkerrechtswidrigkeit der Sezession geschlossen werden kann. Ein Rückgriff auf das Kosovo Gutachten des IGH ist hier, anders als bei der Unabhängigkeitserklärung, nicht zielführend, da sich dieser zu Fragen des Rechts auf Sezession und Selbstbestimmung schlicht nicht äußerte, obwohl er Gelegenheit dazu gehabt hätte. Von Seiten der Krim und Russlands wird nun behauptet, die Sezession sei als Ausdruck des Rechts auf völkerrechtliche Selbstbestimmung gerechtfertigt und damit legal.

Historisch begründet in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und dem Gedankengut der Französischen Revolution hat sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker heute gewohnheitsrechtlich etabliert.⁸⁶ Völker, die traditionellerweise keine Völkerrechtssubjektivität genießen, sollen „(...) Kraft dieses Rechts [...] frei über ihren politischen Status [entscheiden] und [...] in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung [gestalten können].“ Die genauen Umrisse des Konzepts und insbesondere die Rechtsfolgen des Zugeständnisses eines solchen Rechts, sind jedoch nach wie vor unklar.⁸⁷ So steht man bei der völkerrechtlichen Beurteilung der Sezession der Krim vor einer Reihe von schwierigen Fragen.

1. Sezession als ultima ratio der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst zwei Dimensionen: Das innere Recht auf Selbstbestimmung⁸⁸ meint die Realisierung der eigenen Interessen und Rechte innerhalb des bestehenden Staatsgefüges.⁸⁹ Dies kann eine

fruchtbare Alternative⁹⁰ zu Separations- oder Sezessionsbestrebungen darstellen, da sie stabilitätsfreundlich und souveränitätsschützend unterschiedliche Interessen der Akteure zum Ausgleich bringt. Die Selbstbestimmung wird hier durch die Möglichkeit innerstaatlicher Verwirklichung von Partizipationsrechten erreicht.⁹¹ Weitgehend etabliert ist, dass nur dort, wo eine Verwirklichung der inneren Selbstbestimmung unmöglich ist, ein Recht zur äußeren Selbstbestimmung gewährt werden kann.⁹² Das äußere Recht auf Selbstbestimmung, als zweite Dimension, geht über die staatlichen Grenzen hinaus und verleiht der betreffenden Gruppe weitergehende Rechte, jedoch kein Sezessionsrecht. Das Recht zur *remedial secession* wird als letztes Mittel nur dann gewährt, wenn das Zusammenleben innerhalb des Staatsgefüges zur Unmöglichkeit geworden ist und fundamentale Menschenrechte verletzt wurden.⁹³

Selbst wenn man also annähme, die Bevölkerung der Krim sei – einer weiten Definition eines Volkes im völkerrechtlichen Sinne folgend⁹⁴ – ein Volk und damit Träger des Selbstbestimmungsrechts und weiterhin, dass sich aus dem äußeren Recht der Selbstbestimmung ein Recht zur Sezession als *ultima ratio* herleiten lasse, so bleibt noch immer fraglich, ob die weiteren Rahmenbedingungen für die Ausübung des äußeren Rechts auf Selbstbestimmung überhaupt vorlagen. Im Fall der Krim bestand nämlich gerade die Möglichkeit zur Verwirklichung der Selbstbestimmung auf innerstaatlicher Ebene, denn der Krim wurde durch Art. 134 der Ukrainischen Verfassung ein Sonderstatus mit einem hohen Grad an autonomer Selbstverwaltung⁹⁵ und Kompetenzen⁹⁶ eingeräumt. Außerdem lässt sich kaum argumentieren, dass das „Volk“ der Krim durch die Proteste auf dem Maidan und dem Regierungswechsel in Kiew tatsächlich in seiner Existenz bedroht war.

Eine Norm, die der Krim eine Sezession erlaubt hätte, ist schlicht nicht existent.⁹⁷

⁸³ Raic, Statehood and the Law of Self-Determination, 2002, S. 107.

⁸⁴ Stimson-Doktrin; ebenso: Klein, Die Nichtanerkennungspolitik der Vereinten Nationen gegenüber den in die Unabhängigkeit entlassenen südafrikanischen Homelands, ZaöRV 1979, 485 ff.

⁸⁵ Crawford, The Creation of States in International Law, 2006, S. 384.

⁸⁶ Wegweisend: Åland Islands Case (1920) League of Nations Official Journal Spec Supp 3 S. 6 f.; im Detail: Spiliopoulou, The Åland Example and its Components – Relevance for International Conflict Resolution, 2011; Friendly Relations Declaration, 5. Prinzip; Artt. 1 II, 2 III, 14, 55, 73; 76 lit. b UN-Charta.

⁸⁷ Oeter, The Right of Self-Determination as a Concept of the UN-Charter, in: Simma (Hg.), The Charter of the United Nations. A Commentary, 3. Aufl. 2012, S. 313, Rn. 8–14.

⁸⁸ Ausführlich: Thornberry, The Democratic or Internal Aspect of Self-Determination with some Remarks on Federalism, in: Tomuschat (Hg.), Modern Law of Self-Determination, 1993, S. 101–138; Rosas, Internal Self-Determination, ebenda, S. 225–252.

⁸⁹ Tomuschat, Völkerrecht, in: Herzog (Hg.), Evangelisches Staats-

lexikon, 1987, Bd. II, Sp. 3885; zur engen Ausnahme Thürer, in: Neuhold/Simma (Hg.), Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?, 1996, S. 50.

⁹⁰ Eide, In Search of Constructive Alternatives to Secession, in: Tomuschat (Hg.), Modern Law of Self-Determination, 1993, S. 139–176.

⁹¹ Z.B. autonomer Status, Föderale Strukturen, Stärkung und Garantie von Minderheitsrechten im Staat.

⁹² Kymlicka, Is Federalism a Viable Alternative to Secession?, in: Lehning (Hg.), Theories of Secession, 1998, S. 111–150; Moore, The Ethics of Nationalism, 2001, S. 165–201.

⁹³ Radan, International Law and the Right of Unilateral Secession, in: Pavković/Radan (Hg.), The Ashgate Research Companion to Secession, 2011 S. 326 f.

⁹⁴ Gudeleviciute, Does the Principle of Self-determination Prevail over the Principle of Territorial Integrity?, Int'l J Baltic L., April 2005, Vol. 2, No. 2, S. 73.

⁹⁵ Art. 138 Ukrainische Verfassung.

⁹⁶ Ebenda Art. 137.

⁹⁷ Detaillierte Untersuchung des widersprüchlichen russischen Verhaltens: Mälksoo, Crimea and (the Lack of) Continuity in Russian Approaches to International Law, www.ejiltalk.org, 28.03.2014; Protokoll

2. Rechtmäßigkeit des Anschlusses an Russland

Das Völkerrecht verlangt für die Zession eines Territoriums einen Vertrag mit dem ursprünglichen Mutterstaat, der Ukraine,⁹⁸ zumindest aber dessen Einverständnis.⁹⁹ Da ein solcher nicht vorlag, bediente sich Russland der Fiktion, die Krim sei durch vermeintliche Sezession für eine juristische Sekunde ein unabhängiger Staat geworden.¹⁰⁰ Dies war die Krim jedoch zu keinem Zeitpunkt und konnte deshalb auch keinen wirksamen Fusionsvertrag mit Russland schließen.¹⁰¹ In jedem Fall verstieße der Vertrag doch gegen Art. 53 WVK, da er direktes Resultat der Verletzung des Gewaltverbots ist. Demnach war auch der Anschluss an Russland völkerrechtswidrig.

VII. Resumée

Da die Ukraine weder Teil der Europäischen Union noch NATO-Bündnispartner ist, bleibt den USA und Europa ein weiter Spielraum zu entscheiden wie auf das Verhalten

Russlands reagiert werden soll. Die Reaktionen erschöpfen sich bislang in Wirtschaftssanktionen.¹⁰²

Es ist überdies sinnvoll das Verhalten der Westmächte im Rahmen des Kosovo kritisch zu hinterfragen. Denn in einem Rechtssystem wie dem Völkerrecht ohne obligatorische Sanktionsinstanz ist Rechtstreue der Staaten¹⁰³ von überragend wichtiger Bedeutung. Die regelmäßig recht freie Interpretation der westlichen Staaten der Befugnis zur militärischen Intervention, spielt Russland insoweit in die Hände, als dass es sich vordergründig mit dem Verweis auf die vorangegangenen Militäreinsätze der westlichen Staaten unter dem Deckmantel der Völkerrechtstreue verstecken und gestützt auf eine Machtposition *fait accompli*¹⁰⁴ schaffen kann. Dies hat die fortschreitende Aushöhlung der „Rule of Law“ zur Folge. Leider trug auch der IGH hierzu bei, indem er es versäumte zu den Umrissen des Rechts auf Selbstbestimmung Sezession im Kosovo-Gutachten Stellung zu beziehen, wofür er auch aus den eigenen Reihen scharf kritisiert wurde.¹⁰⁵

der öffentlichen Sitzung vor dem IGH zur Gutachtenfrage der Legalität der Unilateralen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo, S. 42, Rn. 23 f., 08.12.2010; Protokoll der Öffentlichen Sitzung vor dem IGH zur Gutachtenfrage der Legalität der Unilateralen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo 08.12.2010, www.icj-cij.org/docket/files/141/15726.pdf, S. 39 f.

⁹⁸ Dörr, Cession, MPEPIL-Online, Rn. 1, www.opil.ouplaw.com.

⁹⁹ Crawford, The Creation of States in International Law, 2006, S. 338 f.

¹⁰⁰ Marxsen, ZaöRV 2014, 367 ff.

¹⁰¹ Art. 2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK), UNTS Vol. 1155, S. 331.

¹⁰² Insb. EU VO 833/2014, 31.07.2014; zuvor VO 269/2014, 17.03.2014; VO 477/2014, 12.05.2014.

¹⁰³ Henkin, How Nations Behave, 2. Aufl. 1979, S. 47 f.

¹⁰⁴ Fox, The Russia-Crimea Treaty, Opiniojuris.org 20.03.2014; Thürer/Burri, Self Determination MPEPIL www.opil.ouplaw.com, Rn. 19.

¹⁰⁵ Simma, Erklärung zur Advisory Opinion zur Frage der Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, I.C.J. Reports 2010, S. 478 f.; zur Kritik einzelner IGH Richter am Kosovo Gutachten bei Oeter, in: Simma (Hg.), The Charter of the United Nations. A Commentary, 3. Aufl. 2012, S. 313, Rn. 22 f.

Nicolas Sölter*

Art. 114 AEUV als Kompetenznorm zur Errichtung von (Regulierungs-)Agenturen und Adressierung privater Akteure durch Agenturen

Anmerkung zum Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 22. Januar 2014

Mit seinem Urteil vom 22.01.2014¹ billigt der EuGH die Befugnis der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, in Ausnahmesituationen bestimmte Finanzprodukte zu verbieten. Dem Urteil kommt neben der Bedeutung für die Errichtung des Europäischen Fi-

nanzaufsichtssystems grundsätzliche Bedeutung für die Schaffung von Agenturen zu. Im Fokus dieses Beitrags steht die Frage, ob Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage für die Schaffung einer Einrichtung wie der ESMA und deren Eingriffskompetenzen herangezogen werden kann.

* Student der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg. Er ist Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Armin Hatje für Öffentliches Recht und Europarecht.

¹ EuGH (Große Kammer) v. 22.01.2014, Rs. C-270/12 (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union), noch nicht in der amtl. Slg. veröffentlicht.

I. Einleitung

Regulierungsagenturen sind als Verwaltungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus der Rechtspraxis der Europäischen Union kaum hinweg zu denken.